



Neutrale Schule?

**Grundlagen und Grenzen
des Neutralitätsgebots
in der Schule**



Neutrale Schule? Grundlagen und Grenzen des Neutralitätsgebots in der Schule

Zu Beginn des Schuljahres 2024/25 wurde in Bayern die Verfassungsviertelstunde eingeführt. Die Verfassungsviertelstunde soll unter anderem das Bewusstsein der Schüler*innen für die fundamentale Bedeutung der Verfassungswerte wie der Grundrechte und des Demokratieprinzips für das Leben jeder*jedes Einzelnen und unser gesellschaftliches Zusammenleben stärken. Außerdem soll sie demokratische Grundhaltungen wie Toleranz und Gemeinsinn festigen. Dabei soll ausdrücklich eine Auseinandersetzung mit realen und aktuellen politischen Fragestellungen und Anlässen stattfinden, die einen Bezug zur Lebenswelt, den Interessen sowie den Erfahrungen der Schüler*innen ermöglicht.¹

Hinsichtlich der Behandlung von Parteien und spezifischen politischen Standpunkten im Schulunterricht gibt es jedoch immer wieder Verunsicherung: Wie sehr können sich Lehrkräfte positionieren, ohne das Neutralitätsgebot zu verletzen? Dürfen Lehrkräfte rassistische, antisemitische oder andere gruppenbezogen menschenfeindliche sowie verfassungsfeindliche Äußerungen oder Positionen als solche bewerten? Sind sie hierzu sogar verpflichtet?

Diese Broschüre soll einen kompakten Überblick über die wichtigsten Grundlagen zum Neutralitätsgebot in der Schule liefern, um Schulleitungen und Lehrkräften bei ihrer täglichen schulischen Arbeit Handlungssicherheit zu geben. Denn angesichts der gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen, denen wir uns aktuell gegenübersehen, ist wichtiger denn je: „Schule muss ein Ort sein, an dem demokratische und menschenrechtliche Werte und Normen gelebt, vorgelebt und gelernt werden.“²

¹ Vgl. <https://www.km.bayern.de/ministerium/bildungspolitische-schwerpunktthemen/verfassungsviertelstunde>; zuletzt abgerufen am 22.11.2024.

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i.d.F. vom 11.10.2018, S. 3.

Herausgeber

Fachstelle für Demokratie
Marienplatz 8, 80313 München

Verantwortlich

Fachstelle für Demokratie der
Landeshauptstadt München

Redaktion

Fachstelle für Demokratie der
Landeshauptstadt München

Instrumentalisierung des Begriffs der „politischen Neutralität“ durch die extreme Rechte

Bereits seit einigen Jahren wird viel über den Begriff der „politischen Neutralität“ diskutiert – auch und besonders im Kontext Schule. Dabei bleibt der Begriff aber inhaltlich häufig ungefüllt und gibt viel Raum für Interpretation. Eben diesen Interpretationsspielraum nutzen seit einigen Jahren rechtsextreme Akteur*innen, um das allgemeine Verständnis von politischer Neutralität in ihrem Sinne umzudeuten: Politische Neutralität erfordere beispielsweise, sich auch gegenüber rassistischen, antisemitischen, LGBTIQ*-feindlichen und anderen gruppenbezogen menschenfeindlichen und demokratiefeindlichen Äußerungen von Schüler*innen oder Positionierungen von Parteien „neutral“ zu verhalten, diese also nicht als rassistisch, antisemitisch etc. zu bewerten. Dies gelte zumindest, solange

diese Positionen von der Meinungsfreiheit gedeckt – also insbesondere nicht strafbar – seien. Ziel dieser Strategie ist es, Kritik an entsprechenden Positionen zu verhindern und diese Positionen dadurch im gesellschaftlichen Diskurs zu **legitimieren** und zu **normalisieren**. Wie dieser Broschüre zu entnehmen ist, entspricht dieses Verständnis des Begriffs der „politischen Neutralität“ nicht der bestehenden Rechtslage. Dennoch gelingt es rechtsextremen Akteur*innen immer wieder, beispielsweise mit Online-Melde- bzw. -Infoportalen, Klagen und (parlamentarischen) Anfragen Druck auf schulisches Personal auszuüben und dadurch zu Verunsicherung und im schlimmsten Fall zu Selbstzensur beizutragen.



Rechtliche Grundlagen des Neutralitätsgebots

Zunächst ist festzuhalten, dass das Grundgesetz kein politisches Neutralitätsgebot im Sinne einer abstrakten, „apolitischen“ Neutralität enthält. Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebote für Träger staatlicher Hoheitsgewalt (also beispielsweise Kommunen und deren Beschäftigte) ergeben sich jedoch zum einen aus Grundrechten Dritter. Ein solches Grundrecht ist insbesondere das für Parteien verbürgte Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG). Zum anderen ergeben sich Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebote direkt aus dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip. Der dahinterstehende Grundgedanke ist, dass sich in einer pluralen Demokratie die Willensbildung von der Bevölkerung hin zu den Staatsorganen vollziehen soll, nicht umgekehrt. So würde es freier Meinungsbildung und offenem Meinungsaustausch beispielsweise zuwiderlaufen, wenn Lehrkräfte in ihrem Unterricht zur Wahl einer bestimmten politischen Partei aufrufen.

Für Lehrkräfte ist die sogenannte Neutralitätspflicht auch in § 33 Abs. 1 S. 1, 2 BeamStG festgehalten. Danach dienen Beamt*innen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Die gerade genannte Pflicht gilt für angestellte Lehrkräfte, das heißt für Tarifbeschäftigte, gleichermaßen. Die Meinungsfreiheit von Lehrkräften wird insoweit zulässigerweise eingeschränkt. Zudem regelt Art. 84 Abs. 2 BayEUG, dass politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig ist.

Wichtig ist, dass für Schüler*innen keine Neutralitäts- und Sachlichkeitspflichten gelten. Denn diese sind – anders als Lehrkräfte – keine Träger staatlicher Hoheitsgewalt. Zwar gilt das schulrechtliche Verbot politischer Werbung auch für Schüler*innen. Bei Projekten wie Theaterstücken oder Kunstwerken, die von Schüler*innen eigenständig erarbeitet werden und sich bspw. kritisch mit den Positionen einer politischen Partei auseinandersetzen, bestehen jedoch viel größere Freiheiten als bei solchen, die von bzw. gemeinsam mit schulischem Personal durchgeführt werden. Vielmehr können sich die Schüler*innen in der Regel auf ihre Meinungs- und/oder Kunstfreiheit berufen, sodass eine Intervention seitens der Schule sogar rechtswidrig sein kann (es sei denn, es werden bspw. [Persönlichkeits-]Rechte Dritter oder Strafnormen verletzt).

Neutralität heißt nicht Wertneutralität

Doch was heißt nun genau „Neutralität“? Denn Lehrkräfte müssen sich nicht nur an Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebote halten, sondern sind gleichzeitig verpflichtet, für Menschenrechte und demokratische Werte einzutreten und diese den Schüler*innen zu vermitteln.

Entsprechende Verpflichtungen ergeben sich beispielsweise aus der Bayerischen Verfassung und dem BayEUG. Diese nennen unter den obersten Bildungszielen neben anderen die Achtung vor der Würde des Menschen und sehen vor, dass Schüler*innen im Geiste der Demokratie und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen sind (vgl. Art. 131 Abs. 2, 3 BV und Art. 1 Abs. 1 S. 3, 4 BayEUG). Zudem müssen sich Beamt*innen durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG). Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung resultieren außerdem aus menschenrechtlichen Verträgen wie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), dem Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die in Deutschland den Rang einfacher Gesetze haben.

Lehrkräfte haben deswegen im Unterricht Positionen entgegenzutreten, die sich gegen zentrale Grundrechte wie die Menschenwürde, das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit, den Gleichheitsgrundsatz und die Glaubensfreiheit, sowie gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip richten. Die Schule soll Kinder und Jugendliche aktiv dabei unterstützen, sich zu verantwortungsvollen, hilfsbereiten sowie aufgeschlossenen Erwachsenen zu entwickeln, die als mündige Staatsbürger*innen für die Werte unserer Verfassung und unser demokratisches System eintreten.

Neutralität im Kontext der deutschen Rechtsordnung meint also keinesfalls absolute Zurückhaltung im Sinne einer Wertefreiheit. Vielmehr legt unsere Rechtsordnung gerade bestimmte Werte fest, denen gegenüber der Staat und damit auch die Schule nicht neutral sein darf.

Neutralität heißt also nicht „Wertneutralität“ sondern vielmehr parteipolitische Neutralität und Sachlichkeit in der politischen Auseinandersetzung.

Im Hinblick auf rassistische, antisemitische und andere gruppenbezogen menschenfeindliche Positionen bedeutet dies: Es besteht nicht nur das Recht, sondern es ist sogar rechtlich geboten, entsprechende Positionen als rassistisch, antisemitisch etc. einzuordnen und ihnen zu widersprechen.

Exkurs: Beutelsbacher Konsens

In der Debatte um das Neutralitätsgebot in der Bildung wird auch immer wieder der „Beutelsbacher Konsens“ herangezogen, der zwar rechtlich nicht verbindlich ist, aber gleichwohl in der politischen Bildung einen wichtigen Bezugspunkt bildet.

*Der Beutelsbacher Konsens legt drei Kernprinzipien (Überwältigungsverbot, Kontroversität und Schüler*innenorientierung) für die politische Bildung fest, die deutlich machen, dass Schule die Lernenden dazu befähigen soll, zu einem eigenen Urteil zu kommen.*

Überwältigungsverbot: *Indoktrinationen sind zu vermeiden und Schüler*innen sollen nicht an der Gewinnung eines selbständigen Urteils gehindert werden.*

Kontroversitätsgebot: *Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.*

Schüler*innenorientierung: *Schüler*innen müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigene Interessenlage zu analysieren und sich bei Bedarf selbst aktiv am politischen Prozess beteiligen zu können.*

*Ähnlich wie beim Begriff der „politischen Neutralität“ bestehen jedoch auch hinsichtlich dieser drei Prinzipien häufig Unsicherheiten über deren Interpretation, die von rechtsextremen Akteur*innen genutzt werden, um das Begriffsverständnis in ihrem Sinne (fehl) zu leiten.*

So wird insbesondere versucht, das Verständnis der Begriffe der „Indoktrination“ sowie des „Kontroversitätsgebots“ auszuweiten. Wichtig ist deshalb zu betonen:

1. Die bloße Konfrontation mit einer anderen Meinung bzw. Bewertung ist vom Fall der Indoktrination klar zu unterscheiden. 2. Das Kontroversitätsgebot gebietet nicht, rassistische oder andere menschen- oder verfassungsfeindliche Positionen als genauso legitim erscheinen zu lassen, auch wenn solche Positionen im politischen Diskurs vertreten werden.

Aus dem Beutelsbacher Konsens selbst ergibt sich folglich kein Neutralitätsgebot mit eigenständigem Gehalt. Vielmehr muss er selbst anhand der Verfassung und der einschlägigen Gesetze ausgelegt werden. Wichtig sind an dieser Stelle neben dem verfassungsrechtlich verankerten politischen Neutralitätsgebot insbesondere das Grundgesetz sowie die Bildungsziele, wie sie von der Bayerischen Verfassung, dem BayEUG und den menschenrechtlichen Verträgen beschrieben werden.

Was ist konkret erlaubt bzw. sogar erforderlich?

Lehrkräfte bewegen sich also beruflich in einem Spannungsfeld: Auf der einen Seite sind sie verpflichtet, dem Gebot politischer Neutralität Rechnung zu tragen. Gleichsam sollen sie auf der anderen Seite bestimmte

verfassungsrechtliche Werte nicht nur repräsentieren, sondern auch aktiv verteidigen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die folgenden Grundsätze aufstellen:

Unzulässig sind:

- > Positive oder negative Wahlempfehlungen
- > Werbung für oder gegen eine bestimmte Partei oder eine sonstige einem spezifischen politischen Ziel verpflichtete Gruppe (bspw. durch Tragen von Buttons oder Kleidungsstücken mit entsprechenden Aufdrucken, Verteilen von Flyern oder Broschüren, Aufhängen von Plakaten)
- > Werbung für oder gegen bestimmte bevorstehende Volksbegehren, -entscheide oder -befragungen sowie Bürgerbegehren oder -entscheide
- > Unsachliche Verallgemeinerungen über oder Herabsetzungen von Parteien, Gruppierungen, Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen

Zulässig sind:

- > Vermittlung sachlicher Informationen über Parteien (bspw. über ihre Positionen und politischen Handlungen, ihr Führungspersonal und ihre Mandatsträger, ihre Verbindungen zu anderen Organisationen, ihre Strategien sowie über Parteiveranstaltungen, Behördenentscheidungen und Gerichtsurteile)
- > Kritisch-reflexive Analyse und Auseinandersetzung mit den Zielen sowie Positionen von Parteien (bspw. durch das Besprechen von Zitaten aus Parteiprogrammen oder von einzelnen Politiker*innen), solange diese sachlich und ausgewogen gestaltet ist
- > Einordnung von Positionen oder Äußerungen als rassistisch/antisemitisch/in sonstiger Weise gruppenbezogen menschenfeindlich bzw. geschichtsrevisionsistisch/demokratiefeindlich/nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

In diesem Fall sind Lehrkräfte sogar rechtlich verpflichtet, entsprechenden Positionen oder Äußerungen entgegenzutreten. Dies gilt auch wenn solche Äußerungen von Schüler*innen stammen und auch dann, wenn die Äußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt – also insbesondere nicht strafbar – sind. Durch Kritik oder Widerspruch wird die Meinungsfreiheit von Schüler*innen nicht beschränkt.

- > Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen
- > Äußerung eigener Einstellung, soweit sie als solche gekennzeichnet und nicht die einzige dargestellte Position ist

Konkrete Fallbeispiele finden Sie in der gemeinsamen „Handreichung für Städtische Lehrkräfte zur Demokratiebildung der Münchner Schüler*innen“ des Oberbürgermeisters und des Referats für Bildung und Sport, abrufbar unter www.muenchen.de/demokratiebildung.

Unsere Handlungsempfehlungen

Verunsicherung, Selbstzensur sowie die widerspruchslose Hinnahme rassistischer und anderer gruppenbezogen menschenfeindlicher sowie demokratiefeindlicher, antisemitischer Äußerungen sind die Ziele, die rechtsextreme Akteur*innen mit der Instrumentalisierung des Begriffs der politischen Neutralität erreichen möchten.

Allgemein raten wir Ihnen daher:

- > Halten Sie sich die Rechtslage immer wieder vor Augen.
- > Lassen Sie sich nicht einschüchtern.
- > Vertreten Sie aktiv die Werte des Grundgesetzes.
- > Ermutigen Sie Ihre Beschäftigten bzw. Kolleg*innen auch aktiv, es Ihnen gleich zu tun.

Im Falle eines konkreten Vorwurfs:

- > Bewahren sie zunächst Ruhe. In vielen Fällen sind die Vorwürfe unbegründet.
- > Werden Sie nicht voreilig tätig (auch ein Tätigwerden, das im Nachhinein wieder rückgängig gemacht wird, wird von rechtsextremen Akteur*innen schon als Erfolg verbucht).
- > Sichern Sie als Schulleiter*in Ihren Beschäftigten Rückendeckung zu, um Verunsicherung zu vermeiden.
- > Holen Sie ggf. eine juristische Einschätzung ein.